schließlich mit der Petition in so fern überein, daß bei der Wahl des Geistlichen ein anderer Modus zu befolgen sein müsse (sic!) und enthält sich etwaiger Vorschläge, sowie auch wir hierzu uns jeder Bemerkung enthalten können.

Eine Betheiligung bei liturgischen Angelegenheiten will sich X. gefallen lassen; aber bei dogmatischen Fragen desavouirt er sie nicht ohne einen gewissen frommen Abscheu, welcher zuletzt in einer wohlausgeführten Verdächtigung aller der Beweggründe, aus denen eine solche Petition unterzeichnet werden könne, und einer umständlichen Aufzählung der Lockspeisen, an denen sich viele Fische auch ohne Unterschriftsumtriebe fangen würden, sich Luft machte. Wir haban bereits oben erwähnt, daß der Ausdruck „confessionell" nach unsrer Ansicht hier mehr am Ort ist, als der in der Leipziger Petition gebrauchte, und wir bemerken nochmals, daß wir die Einführung von Bekenntnißformeln, unter vorausgesetzter Genehmigung der Behörde, niemals der einzelnen Presbyterien, sondern nur der durch die Synode vertretenen, gesammten Landeskirche zugestanden wissen möchten. Die Einwürfe, daß man dann bald so viel Secten haben würde, als Kirchthürme im Lande, oder daß es sich gut ausnehmen würde, wenn eine Gemeinde über den Glauben an Unsterblichkeit berathschlagte u. dgl. m., fallen dann von selbst weg. Aber wenn auch die gesammte Kirche bei Feststellung der Symbole rechtlich nicht betheiligt sein soll, wer soll dann dazu berechtigt sein? Die Möglichkeit einer Aenderung in dieser Beziehung kann man doch nicht ableugnen, und man kann sie anerkennen, ohne sich der absurden Behauptung schuldig zu machen, „daß der Kern des Christenthums erst gemacht werden solle." So viel weiß doch wohl X. auch, daß jedes Bekenntniß des Glaubens nicht der Kern des Christenthums selbst ist — sonst hätten wir deren mehr als hundert — sondern nur ein Zeugniß, was man als diesen Kern erkannt habe. Kam es